

Bundesverfassungsgericht

Beschluss vom 12.07.2007, 1 BvR 2041/02 - Pharmakartell

Die Verfassungsbeschwerde richtete sich gegen zivilrechtliche Entscheidungen, mit denen dem Beschwerdeführer die Verbreitung dreier Publikationen untersagt worden ist. Der Beschwerdeführer ist Mediziner. Er vertritt die Auffassung, zahlreiche Krankheiten würden durch einen Mangel an Vitaminen, insbesondere an Vitamin C, ausgelöst und könnten sich weitgehend problemlos durch die Einnahme von entsprechenden Vitaminpräparaten vermeiden lassen. Seine Thesen verbreitet der Beschwerdeführer öffentlich in Büchern, Broschüren und auf Veranstaltungen. Dabei führt er auch eine Auseinandersetzung mit der Arzneimittelindustrie, dem von ihm so genannten „Pharmakartell“. Er meint, die Arzneimittelhersteller seien bestrebt, aus Gewinninteresse neue medizinische Erkenntnisse zu unterdrücken. Der Beschwerdeführer ist auch Geschäftsführer und Gesellschafter einer Firmengruppe mit Sitz in den Niederlanden, die Vitaminpräparate herstellt und vertreibt. Anlässlich einer Sitzung des Codex Alimentarius-Komitees der Weltgesundheitsorganisation in Berlin im Juni 2000 machte der Beschwerdeführer mit einem Plakat, das in großen Buchstaben hervorhob: „Kein Vitaminverbot! Stoppt das Pharmakartell!“, auf sein Anliegen aufmerksam und verteilte im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit der Konferenz die Broschüren „Stoppt die Codex-Pläne des Pharmakartells!“ und „Codex Alimentarius: Stoppt das Pharmakartell!“.

Das Plakat enthält in kleinerer Schrift zunächst Ausführungen über die gesundheitsfördernde Kraft von Vitaminen und fügt dann an:

„Diese medizinische Tatsache macht Pharmapräparate, die nur Symptome lindern, aber die Ursache nicht behandeln können, überflüssig.

Durch ein internationales Kartell versucht die Pharmaindustrie, einen Milliardenmarkt an unnützen Präparaten künstlich aufrecht zu erhalten.

Aus Gewinnsucht sollen Gesundheitsinformationen zu Vitaminen und anderen nicht patentierbaren Naturtherapien weltweit verboten werden.

Diese Pläne sind Thema einer Zusammenkunft, die unter der Bezeichnung ‚Codex Alimentarius‘, vom 19.-23. 6. 2000 in Berlin stattfindet.“

Anschließend wird ein Coupon für die kostenlose Bestellung eines Buchs des Beschwerdeführer wiedergegeben.

In der Broschüre „Stoppt die Codex-Pläne des Pharma-Kartells!“ wird unter den Worten „Das müssen wir verhindern! Widerstand lohnt sich!“ dagegen protestiert, dass unter Führung der deutschen Pharmedia die Verbreitung hochdosierter, wirksamer Vitamine und die Information über ihre Heilwirkung weltweit blockiert werden solle, und zwar auf dem Treffen der Codex Alimentarius Kommission vom 19. bis 23. 6. 2000 in B. Es heißt unter anderem: „Nein zu den Zensur-Plänen des Pharmakartells“, und in Teil 3 der Broschüre werden einzelne mögliche Protestaktionen zur Verhinderung des Codex Alimentarius aufgeführt. Die Broschüre befasst sich ferner kritisch mit der Pharmaindustrie. Dabei wirft der Beschwerdeführer den Arzneimittelherstellern die Bestechung von Politikern und Regierungen vor und zieht Parallelen zwischen dem Verhalten der Chemiekonzerne in der NS-Zeit und dem Verhalten heutiger Pharmakonzerne. Die Kritik an der Pharmaindustrie wird durch Hervorhebung der positiven Wirkungen von Vitaminen kontrastiert.

In der Broschüre „Codex Alimentarius: Stoppt das Pharmakartell!“ werden diese Aussagen nochmals zusammengefasst.

Der Verband S.e.V. aus B., der sich der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs widmet, nahm den Beschwerdeführer vor dem LG Berlin auf Unterlassung der Verbreitung dieser Publikationen in Anspruch. Das LG gab der Klage mit Urteil vom 14. 11. 2000 statt. Diese Verurteilung bestätigte das KG in seinem Berufungsurteil vom 13. 7. 2001. Die Nichtzulassungsbeschwerde des Beschwerdeführer wies der BGH mit Beschluss vom 2. 10. 2002 zurück.

Die Gerichte stützten ihre Entscheidungen auf § 1UWG a.F. unter dem Gesichtspunkt der „unsachlich herabsetzenden Werbung“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 UWG a.F.).

Die Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg.

...

IV. Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde gem. §§ § 93a, Abs. 2 lit. b, 93c BVerfGG zur Entscheidung an und gibt ihr statt. Die Annahme ist zur Durchsetzung des Grundrechts der Meinungsfreiheit des Beschwerdeführer aus Art. 5 Abs. 1 GG angezeigt. Die Voraussetzungen einer stattgebenden Kammerentscheidung nach § 93c BVerfGG liegen vor.

1. Das Urteil des LG Berlin und das Urteil des KG verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 GG.

a) Der Schutzbereich der Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 GG ist betroffen. Bei den Publikationen des Beschwerdeführer handelt es sich um Meinungsäußerungen.

Meinungsäußerungen sind durch Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnete Äußerungen (vgl. BVerfGE 7, 210). Dazu gehören auch Meinungsäußerungen in einem kommerziellen Kontext sowie Wirtschaftswerbung, wenn sie einen wertenden, auf Meinungsbildung gerichteten Inhalt hat (vgl. BVerfGE 30, 332; BVerfGE 71, 175; BVerfGE 102, 347). Dies gilt auch für den Bereich der gesundheitsbezogenen Werbung (vgl. BVerfGE 71, 162; BVerfGE 85, 248, 263).

Die drei verfahrensgegenständlichen Publikationen enthalten einen Protest gegen die geplante Sitzung der Codex Alimentarius Kommission und werben für die Gegenposition des Beschwerdeführer Sie sind Teil einer Auseinandersetzung zwischen einem medizinischen Außenseiter und den Vertretern pharmazeutischer Unternehmen. In diesem Zusammenhang problematisieren sie die vom Beschwerdeführer behauptete Beeinflussung politischer Entscheidungen durch Arzneimittelhersteller und bewerten deren behauptetes Verhalten in teilweise scharfer Form als Missstand. Ferner wird auf Forschungen des Beschwerdeführer hingewiesen, die als erfolgreich bewertet werden. Derartige Aussagen sind Meinungsäußerungen i.S. des Art. 5 Abs. 1 GG.

Soweit die Broschüren Ausführungen tatsächlicher Art enthalten, nehmen auch diese grundsätzlich am Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG teil, da sie die Meinungsäußerungen des Beschwerdeführer stützen sollen. Ob einzelne Äußerungen des Beschwerdeführer als bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen aus dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG herausfallen könnten, bedarf für die hier vorliegende Verfassungsbeschwerde keiner Klärung. Das Plakat und die Broschüren waren nicht hinsichtlich einzelner Äußerungen, sondern in ihrer Gesamtheit Gegenstand des fachgerichtlichen Verfahrens und sind insgesamt untersagt worden, ohne dass die Gerichte auf einzelne Äußerungen eingegangen wären. Die betroffenen Publikationen sind daher auch für die vorliegende Verfassungsbeschwerde als ganze zu beurteilen. Sie fallen in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG.

b) In der Untersagung der weiteren Verbreitung der Publikationen liegt ein Eingriff in das Grundrecht.

c) Dieser Eingriff ist durch die von den Gerichten herangezogene Vorschrift des § 1 sowie des § 2 Abs. 2 Nr. 5 UWG a.F. als allgemeines Gesetz i.S. des Art. 5 Abs. 1 GG nicht gerechtfertigt.

aa) Nach § 1 UWG a.F. kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs gegen die guten Sitten verstößt. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 UWG a.F. wird in vergleichender Werbung ein Verstoß gegen die guten Sitten gesehen, wenn die Waren, Dienstleistungen, Tätigkeiten oder persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Mitbewerbers herabgesetzt oder verunglimpft werden. Diese Normen sind allgemeine Gesetze i.S. des Art. 5 Abs. 2 GG (vgl. BVerfGE 62, 230, 245; BVerfGE 85, 248, 263; BVerfGE 102, 347, 360). Sie dienen dem Schutz der Konkurrenten, der Verbraucher und sonstiger Marktbeteiligten sowie der Allgemeinheit (vgl. BVerfGE 102, 347, 360). Die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung soll nicht dazu führen dürfen, dass Einzelne sich durch unzulässige Praktiken Vorteile im Wettbewerb verschaffen. Diese Ziele stehen mit der Wertordnung des Grundgesetzes in Einklang (vgl. BVerfGE 32, 311, 316f; BVerfGE 102, 347, 360 ff).

Berührt eine zivilrechtliche Entscheidung die Meinungsfreiheit, so fordert Art. 5 Abs. 1 GG, dass die Gerichte der Bedeutung dieses Grundrechts bei der Auslegung und Anwendung des Privatrechts Rechnung tragen (vgl. BVerfGE 7, 198, 206 ff; BVerfGE 102, 347, 362; st. Rspr.). Auslegung und Anwendung der von den Fachgerichten angewandten Vorschriften sind vom BVerfG allerdings nur eingeschränkt zu überprüfen. Der insoweit anzuwendende verfassungsrechtliche Prüfungsmaßstab hängt von der Intensität der in Frage stehenden Grundrechtsbeeinträchtigung ab: Je nachhaltiger eine Maßnahme im Ergebnis in die Grundrechtssphäre des Betroffenen eingreift, desto strengere Anforderungen sind an die Begründung dieses Eingriffs zu stellen und desto weiter reichen die Nachprüfungsmöglichkeiten des BVerfG (vgl. BVerfGE 42, 143, 149; BVerfGE 43, 130, 136 f).

bb) Im vorliegenden Fall wiegt der Eingriff in das Grundrecht schwer, da die gerichtlichen Entscheidungen dem Beschwerdeführer den öffentlichen Protest gegen eine von ihm inhaltlich abgelehnte Veranstaltung und in diesem Zusammenhang die von ihm gewählte Art der Teilhabe an einer ihm wichtigen Auseinandersetzung über Fragen des Gesundheitswesens, also zu einem gesellschaftlich und politisch relevanten Gegenstandsbereich, untersagen. Zu diesem Ergebnis sind die Gerichte gekommen, weil sie den konkreten Protestanlass der Aktion als nachrangig eingeordnet haben. Sie haben die Äußerung stattdessen mit Rücksicht darauf, dass – so das KG – sie auch eine Wettbewerbshandlung darstellt, beziehungsweise – so das LG – dass ein wettbewerblicher Zweck nicht völlig hinter anderen Beweggründen zurücktritt, allein am Maßstab des Wett-

bewerbsrechts gemessen und als sittenwidrig eingeordnet. Dadurch haben die Gerichte das Gewicht der Meinungsfreiheit des Beschwerdeführer nicht ausreichend berücksichtigt.

(1) Der Ausgangspunkt der Gerichte, dass ein Handeln in Wettbewerbsabsicht auch dann vorliegen kann, wenn eine Äußerung nicht ausschließlich wirtschaftlichen Zwecken dient, sondern einen darüber hinausgehenden meinungsbildenden Inhalt hat, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Allerdings darf die Teilhabe an Auseinandersetzungen über gesellschaftspolitische, hier gesundheitspolitische, Fragen einem Grundrechtsträger nicht deshalb erschwert werden, weil er sich in dem betreffenden Bereich selbst beruflich und wettbewerblich betätigt und dies nicht verschweigt.

Bei einer Protestaktion als Teil einer öffentlichen Auseinandersetzung über eine gesundheitspolitische Angelegenheit liegt es keineswegs nahe, dass es sich um eine Handlung im geschäftlichen Verkehr handelt, bei der der wettbewerbliche Zweck ungeachtet der beabsichtigten Einwirkung auf Dritte im Rahmen einer öffentlichen Kontroverse im Vordergrund steht.

An der Richtigkeit dieser Einordnung der Äußerungen bestehen schon angesichts des Inhalts der verfahrensgegenständlichen Publikationen Bedenken. In ihnen wird nicht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass und welche Präparate der Beschwerdeführer oder dessen Firma selbst vertreibt. Dies kann lediglich durch Inanspruchnahme weiterer Informationsmöglichkeiten, insbesondere durch Internetabruf oder Anforderung weiterer Publikationen, erschlossen werden.

Bei der Bewertung des Handelns des Beschwerdeführer haben die Gerichte zudem dem situativen Kontext keine maßgebende Bedeutung beigemessen, in dem er seine Publikationen verbreitet hat, und dadurch dem Grundrecht des Art. 9 Abs. 1 GG nicht hinreichend Rechnung getragen.

Anlass der beanstandeten Publikationen war eine Sitzung der Codex Alimentarius Kommission, an der die von ihm kritisierten Arzneimittelhersteller wesentlichen Anteil haben. Es lag also ein von außen gesetzter Grund vor, sich mit den vom Beschwerdeführer angesprochenen allgemeinen Fragen auseinander zu setzen. Eine solche Auseinandersetzung über ein allgemeines gesundheitspolitisches Anliegen bildet einen wesentlichen Gegenstand der hier verfahrensgegenständlichen Publikationen. Dann aber liegt es fern, die Aktion insbesondere deshalb, weil es möglich ist, über die angeführten Internetadressen Informationen über die Produkte des Beschwerdeführer zu erhalten, als Handlung im

geschäftlichen Verkehr einzuordnen und zu folgern, sie sei zu Zwecken des Wettbewerbs geschehen.

(2) Im Zusammenhang einer Auseinandersetzung um eine Frage von allgemeiner gesellschaftspolitischer Bedeutung ist das Grundrecht des Betroffenen aus Art. 5 Abs. 1 GG ferner bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Sittenwidrigkeit (§ 1 UWG a.F.) zur Geltung zu bringen. Dies ist nicht in hinreichender Weise geschehen.

(a) Die Vorschriften des § 1 UWG i.V. mit § 2 Abs. 2 Nr. 5 UWG a.F. schützen nicht die guten Sitten als solche, sondern nur als Grundlage der Funktionsfähigkeit des Leistungswettbewerbs. Missbilligt werden durch die Norm im Interesse des Schutzes der Wettbewerber und der sonstigen Marktbeteiligten, allen voran der Verbraucher, Verhaltensweisen, welche die Funktionsfähigkeit des an der Leistung orientierten Wettbewerbs im wettbewerblichen Handeln einzelner Unternehmen oder als Institution stören, so zum Beispiel unlautere Einflussnahmen auf die freie EntschlieÙung der Kunden (vgl. BGH GRUR 1969, 287 – Stuttgarter Wochenblatt; BGH GRUR 1982, 53 – Bäckereifachzeitschrift; BGH GRUR 1982, 425 – Brillen-Selbstabgabestellen; BGH NJW 1999, 2737; BGH NJW 2000, 3351). Diese Schutzgutbestimmung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Eine Einschränkung der Meinungsfreiheit im Interesse dieses Schutzguts setzt daher die eigenständige Feststellung einer Gefährdung des Leistungswettbewerbs im konkreten Fall voraus (vgl. BVerfG [1. Kammer des Ersten Senats], NJW 2001, 3403; NJW 2002, 1187, 1188 f; NJW 2003, 277, 278). An einer solchen Feststellung fehlt es vorliegend.

(b) Auch die Abwägung, ob der Eingriff in die Meinungsfreiheit gemessen am Gewicht der betroffenen Schutzgüter verhältnismäßig ist, genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht.

(aa) Das Erfordernis einer solchen Abwägung entfiere allerdings in Fällen, in denen die in § 2 Abs. 2 Nr. 5 UWG a.F. aufgeführte Herabsetzung oder Verunglimpfung des Mitbewerbers in einer Weise erfolgt, die einer Schmähkritik im Bereich der Persönlichkeitsverletzungen vergleichbar ist (zur Schmähkritik vgl. BVerfGE 82, 52; BVerfGE 82, 283; BVerfGE 93, 266). Eine solche Vergleichbarkeit ist vorliegend jedoch nicht gegeben.

Eine Schmähkritik liegt nur dann vor, wenn bei einer Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (vgl. BVerfGE 82, 272; BVerfG NJW-RR 2004, 1710). Der Begriff ist im Interesse der Meinungsfreiheit eng zu fassen (vgl. BVerfGE 82, 272). Die bloÙe Überspitztheit oder teilweise Unsachlichkeit einer Äußerung führt nicht

dazu, dass sie ohne weitere Abwägung der wechselseitig betroffenen Belange als unzulässig angesehen werden könnte. Privatpersonen unterliegen anders als der Staat (vgl. BVerfGE 105, 272 f) nicht generell einem Sachlichkeitsgebot. Eine Äußerung ist nicht allein deshalb unzulässig, weil sie weniger scharf oder sachlicher hätte formuliert werden können. Das gilt auch dann, wenn nicht individuelle Personen, sondern Unternehmen angegriffen werden.

Die verfahrensgegenständlichen Publikationen enthalten weitgehend Äußerungen, mit denen die angesprochenen Hersteller von Arzneimitteln pauschal und in scharfen Worten kritisiert werden. Die Äußerungen haben gleichwohl einen sachlichen Bezug zu dem Anliegen, die Sichtweise der Schulmedizin über die Ursachen von Krankheiten und das darauf aufbauende Verhalten der Pharmaunternehmen anzugreifen und die öffentliche Meinung im Hinblick auf den gesundheitlichen Wert von Vitaminen zu beeinflussen. Ob einzelne in den Broschüren enthaltene Aussagen bei gesonderter Betrachtung die Grenzen des Zulässigen überschreiten, bedarf hier keiner Klärung, da die Broschüren insgesamt, ohne Differenzierung nach einzelnen Äußerungen, Gegenstand der fachgerichtlichen Beurteilung gewesen sind.

In einer auf die Sache bezogenen Auseinandersetzung wurzelt auch das Plakat, auch wenn es in seinem Text, anders als die beiden Broschüren, auf eine in Tatsachen fundierte Anknüpfung und Begründung der herabsetzenden Äußerungen verzichtet. Bei der rechtlichen Prüfung ist zu berücksichtigen, dass eine eingehende Auseinandersetzung und Begründung der Äußerungen in der Publikationsform des Plakats allenfalls sehr eingeschränkt möglich ist. Das vorliegende zu beurteilende Plakat fordert in großen Buchstaben „Kein Vitaminverbot!“ und „Stoppt das Pharmakartell!“. Der Einordnung, es sei ausschließlich eine gegen die Pharmakonzerne und ihre Vertreter gerichtete Herabwürdigung, steht bereits entgegen, dass auf dem Plakat – durch Großdruck hervorgehoben – ausdrücklich zusätzliche Informationen angeboten werden und ein „Coupon“ für die kostenlose Bestellung weiterer Publikationen abgedruckt ist. Damit wird deutlich, dass der Beschwerdeführer die Verbreitung seiner Kritik an den im Gesundheitswesen herrschenden Verhältnissen sowie der von ihm angenommenen Erkenntnisse erstrebte, also neben der Herabsetzung der Pharmaunternehmen durchaus sachliche Anliegen verfolgte.

(bb) Scheidet eine Vergleichbarkeit mit Schmähkritik aus, bedarf es einer abwägenden Zuordnung der betroffenen Rechtsgüter im konkreten Fall.

(α) Auf Seiten des Beschwerdeführer ist zu berücksichtigen, dass er sich zu Fragen des Gesundheitswesens und damit zu einem im besonderen öffentlichen Interesse liegenden Gegenstand äußert und für eine andere als die unter

Schulmedizinern übliche Ansicht wirbt. Damit beteiligt er sich an einer öffentlichen Auseinandersetzung unter Einbringung der von ihm vertretenen, gegen die Mehrheit gerichteten Minderheitenposition. Art. 5 Abs. 1 GG schützt kritische Meinungsäußerungen zu gesellschaftlichen oder politischen Fragen in besonderem Maße (vgl. BVerfGE 102, 347; BVerfGE 107, 275, darunter auch solche Meinungsäußerungen, die von herrschenden Vorstellungen abweichen (vgl. BVerfGE 33, 15; BVerfGE 71, 180). Dies hat das BVerfG gerade auch im Falle eines Arztes herausgestellt, der eine von der Schulmedizin nicht anerkannte Behandlungsmethode praktiziert (vgl. BVerfGE 71, 162). Dabei hat es ausgeführt, dass der Kampf um die Anerkennung einer neuen Behandlungsmethode, deren Wirkung mit naturwissenschaftlichen Mitteln nicht oder noch nicht beweisbar ist, notwendig mit einem Kampf um die eigene Anerkennung verbunden sein kann (vgl. BVerfGE 71, 182).

Auf Seiten der Arzneimittelhersteller als Mitbewerber des Beschwerdeführer ist andererseits zu berücksichtigen, dass die Publikationen herabsetzende Wertungen enthalten, die nach Auffassung der Fachgerichte geeignet sind, das Ansehen des Wirtschaftszweiges zu beeinträchtigen. Auf Seiten der Verbraucher ist einerseits der Schutz vor irreführenden Informationen, aber andererseits auch ihr Interesse an Informationen über eine Auseinandersetzung zwischen verschiedenen Positionen oder Schulen im Gesundheitsbereich von Belang.

(ß) Soweit die Gerichte die abwägungserheblichen Belange überhaupt in ihre Bewertung einbezogen haben, haben sie der Meinungsfreiheit des Beschwerdeführer jedenfalls nicht das ihr gegenüber den übrigen Belangen zukommende Gewicht beigemessen.

Bei der Gewichtung der Meinungsfreiheit gegenüber anderen Grundrechtspositionen ist zu berücksichtigen, ob vom Grundrecht der Meinungsfreiheit im Rahmen einer privaten Auseinandersetzung zur Verfolgung von Eigeninteressen oder im Zusammenhang mit einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage Gebrauch gemacht wird (vgl. BVerfG NJW 1983, 1415; BVerfG 93, NJW 1995, 3303). Auch an wirtschaftlichen Fragen kann ein Informationsinteresse der Allgemeinheit, insbesondere der vom Verhalten eines kritisierten Unternehmens betroffenen Kreise, bestehen (BVerfG NJW-RR 2004, 1710). Je mehr das Interesse des sich Äußernden auf politische, wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Belange der Allgemeinheit gerichtet ist, desto eher ist die Äußerung in Abwägung mit anderen Belangen gerechtfertigt.

Die Entscheidung des KG ist maßgeblich auf die Überlegung gestützt worden, die pauschale Herabsetzung der Konkurrenz sei zur Verfolgung des Anliegens des Beschwerdeführers nicht erforderlich gewesen. In diesem Zusammenhang

geht das KG unter Ausblendung des situativen Kontextes und damit unvollständiger Würdigung der abwägungserheblichen Umstände davon aus, die Maßnahme des Beschwerdeführers habe nicht primär der Unterrichtung der Verbraucher, sondern einer allgemeinen gegenseitigen Herabsetzung gedient. In den gerichtlichen Entscheidungen wird nicht deutlich, dass hier eine Abwägung zwischen dem vom Beschwerdeführer verfolgten öffentlichen Informationsinteresse einerseits und der Art der Schädigung der Konkurrenten andererseits erfolgt ist, die zu einem Überwiegen der Interessen der Konkurrenten in der Weise führt, dass das Urteil der Sittenwidrigkeit gerechtfertigt ist. Auf diese Weise wird das über wirtschaftliche Belange hinausgehende, dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG in besonderer Weise unterliegende Anliegen einer Information der Öffentlichkeit und der Aufforderung zu Protesten unzureichend gewichtet. Damit sind die grundrechtlich geschützten Positionen des Beschwerdeführer im Zuge der Abwägung verkannt worden.

2. Die angefochtenen Entscheidungen des LG Berlin und des KG beruhen auf dieser Grundrechtsverletzung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gerichte bei zutreffender Gewichtung der geschützten Belange und vollständiger Berücksichtigung der abwägungsrelevanten Gesichtspunkte anders entschieden hätten.

3. Die Entscheidung des BGH war angesichts des Fortfalls des Gegenstands der Nichtzulassungsbeschwerde für gegenstandslos zu erklären.